

Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06752

Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 21.09.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangssituation

In Bayern wurde gemäß Art. 45a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Platz im **Krippenalter** gemäß § 24 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine Frist von mindestens drei Monaten geschaffen, wenn Eltern die Gemeinde von der Absicht in Kenntnis setzen, einen Betreuungsplatz für ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Die Drei-Monats-Frist gilt ebenso für die In-Kennntnis-Setzung des Trägers der örtlichen Jugendhilfe, wenn die Betreuung durch eine Tagespflegeperson angestrebt wird.

Aus der zugehörigen Drucksache Nr. 16/16443 des Bayerischen Landtags wird jedoch **nicht** entnommen, dass dies abschließend nur für Krippenkinder als sinnvoll angesehen wurde und es für Kinder im Kindergartenalter in Bayern keine Benachrichtigungsfrist geben dürfe.

Es wurde in der Begründung vielmehr allgemein festgehalten, dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. die Gemeinden die Plätze nur dann rechtzeitig zur Verfügung stellen können, wenn ihnen eine gewisse Zeit vor der geplanten Inanspruchnahme bekannt gemacht wird, dass ein Kind in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege gefördert werden soll. Schließlich haben die Gruppen in Kindertageseinrichtungen schon aufgrund des Anstellungsschlüssels nur begrenzte Aufnahmekapazitäten und auch die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch.“

Gerade in München mit seiner Vielzahl von Trägern und Einrichtungen, die nur für eine bestimmte Altersgruppe Plätze aufweisen, stellt sich dieses Problem bei einem Wechsel vom Krippenalter zum Kindergartenalter in gleicher Weise.

In seinem Beschluss vom 21.07.2020, 12 S 1545/20, hat der VGH Baden-Württemberg zum Antrag über einen einstweiligen Anordnungsanspruch auf einen Ganztagsplatz festgehalten, es spreche einiges dafür, dass es Kommunen zur Gewährleistung eines be-

darfsgerechten und funktionsfähigen Vergabeverfahrens gestattet ist, per Satzung angemessene Vorlaufzeiten für die Bedarfsanmeldung und weitere Rahmenbedingungen ergänzend zur jeweils bestehenden landesrechtlichen Regelung festzulegen.

In dem zitierten Beschluss wird auf Folgendes hingewiesen:

- Bezüglich einer Fristenregelung reiche es nicht aus, auf Verfahren und Vorgaben des Jugendamtes hinzuweisen. Vielmehr müsse die Fristenregelung in der Satzung selbst getroffen werden.
- Die Satzung dürfe nicht in Widerspruch zu § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII Ansprüche nur im Rahmen des Kindertageseinrichtungsjahres erfüllen.
Eine Anmeldefrist sei bundesrechtlich gerade nicht vorgegeben (BVerwG, Urteil vom 26.10.2017, 5 C 19.16). Der Anspruch werde damit gemäß § 41 SGB I grundsätzlich sofort mit Erreichen der Altersgrenze – auch unterjährig – fällig.
- Es müsse zudem dafür Sorge getragen werden, dass auch ein Bedarf, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig zu decken sei, berücksichtigt werde.

2. Vorschlag zur Einführung einer Satzung

Mit dem Entwurf in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage wird vorgeschlagen, der Regelung des Freistaats Bayern für Kinder im Krippenalter auch für Plätze im Kindergartenalter zu folgen.

Eine solche Regelung, wonach eine gewisse Benachrichtigungsfrist bei Geltendmachung des Rechtsanspruchs im Kindergartenalter einzuhalten ist, erhöht die Chancen, dass bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren weniger Kosten für die Stadt anfallen und damit Haushaltsmittel eingespart werden können.

Außerdem erhält die KITA Elternberatung im Referat für Bildung und Sport, bei der die Geltendmachung mittels einer Bedarfsmeldung eingeht, Rechtssicherheit im Falle einer Klage auf den Rechtsanspruch auf Frühe Förderung gemäß § 24 SGB VIII und einen zeitlichen Rahmen zur Vermittlung eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes. Dies erhöht auch die Transparenz in der Kommunikation mit den Eltern. Selbstverständlich werden in Notfalllagen und bei für die Kolleg*innen der KITA-Elternberatung nachvollziehbaren Gründen, wie jetzt auch schon der Fall, Anfragen von suchenden Eltern prioritär und unabhängig von Fristen bearbeitet. Außerdem werden alle Eltern in den FAQs zum kita finder+ ausführlich über das Anmeldeverfahren für einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesbetreuung informiert.

3. Kosten und Erlöse

Es fallen durch die vorgeschlagene Maßnahme keine zusätzlichen Kosten an. Ebenso werden keine Erlöse erzielt. Es besteht aber die Chance, dass durch die Festlegung einer Frist in einer Satzung bei gerichtlichen/außergerichtlichen Verfahren weniger Kosten für die Stadt anfallen und damit Haushaltsmittel eingespart werden können.

4. Abstimmung

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das Sozialreferat hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet und in diesem Zusammenhang mit Zuleitung vom 27.07.2022 Folgende mitgeteilt:

„Geprüft wurde von Seiten des Sozialreferates/Stadtjugendamt der Beschluss zur Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII des Referates für Bildung und Sport.

Das Thema Kinderbetreuung in München ist ein gemeinsames Thema des Referates für Bildung und Sport und des Sozialreferats.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt unterstützt die in der Satzung des Referates für Bildung und Sport verankerte Ausweitung der Anmeldefrist von Erziehungsberechtigten auf mindestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme über die Geltendmachung des Rechtsanspruchs für Kindergartenkinder.

Inhaltlich stimmt daher das Sozialreferat den Entscheidungsvorschlägen zu und schließt sich dem Beschluss des Referates für Bildung und Sport an.

Aus oben genannten Gründen zeichnet das Sozialreferat die Beschlussvorlage mit.“

Das Revisionsamt hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Beschlussvorlage wurde mit der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München – Facharbeitskreis Schule – hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium/Rechtsabteilung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange der Satzung abgestimmt.

Die Regierung von Oberbayern hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII wird gemäß Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/IV

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – GL 4
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – A-4
das Sozialreferat
z. K.

Am